

## Haushaltssatzung der Gemeinde Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>	
Erträge	21.122.000
Aufwendungen	19.007.500
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	20.802.000
ordentliche Aufwendungen	18.907.500
außerordentliche Erträge	320.000
außerordentliche Aufwendungen	100.000
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2.114.500</b>
<b>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</b>	
Einzahlungen	27.450.500
Auszahlungen	32.055.600
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.145.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.165.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.805.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.410.500
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.500.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	480.000
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-4.605.100</b>

E

### § 2

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	200
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	390
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	keine gesonderte Regelung in Beeskow
4. Gewerbesteuer	310

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.490.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

**§ 5**

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 500.000 EUR  
und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Beeskow, den

---

Robert Czaplinski  
Bürgermeister

Entsprechend § 69 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 am 08.04.2025 durch den Bürgermeister festgestellt.

---

Robert Czaplinski  
Bürgermeister